

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 4 | VARTA AG

Gerichtlicher Erörterungs- und Abstimmungstermin am 25.11.2024 / wichtige Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die neuesten Entwicklungen in Sachen VARTA AG ("VARTA") informieren.

Gerichtlicher Erörterungs- und Abstimmungstermin am 25.11.2024

VARTA hat am 31.10.2024 beim Amtsgericht Stuttgart die Durchführung des gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens nach dem StaRUG beantragt und dem Antrag einen Restrukturierungsplan nebst Anlagen beigefügt.

Der Termin zur Erörterung des Restrukturierungsplans und der Stimmrechte der Planbetroffenen sowie zur Abstimmung über den Restrukturierungsplan wurde bestimmt auf:

Montag, den 25.11.2024, 10:30 Uhr (Einlass ab 8:30 Uhr)

Hotel Le Meridien, Saal: Elysée, Willy-Brandt-Straße 30, 70173 Stuttgart

Einsichtnahme in den Restrukturierungsplan

Der Restrukturierungsplan nebst Anlagen sowie die Stellungnahme des Restrukturierungsbeauftragten werden den Planbetroffenen über einen Link auf der Website

https://www.varta-ag.com/de/aktuelle-anlegerinformation2024

zugänglich gemacht. Über den vorgenannten Link erhalten die Planbetroffenen auch die notwendigen Zugangsdaten.

Planbetroffene Gläubiger sind zur Einsichtnahme berechtigt, wenn sie im Verzeichnis der planbetroffenen Gläubiger in Anlage 4 zum Restrukturierungsplan aufgeführt werden oder anderweitig ihre aktuelle Stellung als planbetroffene Gläubiger glaubhaft machen.

Planbetroffene Aktionäre sind zur Einsichtnahme berechtigt, wenn sie einen durch die Depotbank ausgestellten Nachweis über den Anteilsbesitz des Aktionärs vorlegen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den 31.10.2024 oder einen nachfolgenden Tag beziehen (Bestandsbestätigung der Depotbank).

SdK-Geschäftsführung

Hackenstr. 7b

80331 München

Tel.: (089) 20 20 846 0 Fax: (089) 20 20 846 10

E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender

Daniel Bauer

Publikationsorgane

AnlegerPlus

AnlegerPlus News

Internet

www.sdk.org

www.anlegerplus.de

Konto

Commerzbank

Wuppertal

Nr. 80 75 145

BLZ 330 403 10

IBAN:

DE38330403100807514500

BIC:

 ${\sf COBADEFFXXX}$

Vereinsregister

München

Nr. 202533

Steuernummer

143/221/40542

USt-ID-Nr.

DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.

DE83ZZZ00000026217



Teilnahme- und Abstimmberechtigung

Zur Erörterung und Abstimmung über den Restrukturierungsplan sind diejenigen planbetroffenen Gläubiger berechtigt, die am Tag des Erörterungs- und Abstimmungstermins einen durch die Depotbank ausgestellten schriftlichen Nachweis über den Anteilsbesitz des planbetroffenen Aktionärs in deutscher Sprache oder mit beglaubigter deutscher Übersetzung eines vereidigten Übersetzers vorlegen.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf <u>Montag, den 18. November 2024, 24:00 Uhr (MEZ)</u>, der sog. "Nachweisstichtag", beziehen. Der Nachweis ist zum Erörterungs- und Abstimmungstermin mitzubringen.

Über die Aktien kann ungeachtet des Nachweisstichtags weiter verfügt werden. Erwerber von Aktien nach dem Nachweisstichtag können aus diesen Aktien keine Teilnahme- und Stimmrechte im Erörterungs- und Abstimmungstermin ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder ermächtigen.

Vereinfacht ausgedrückt sind also grundsätzlich alle Personen, die am 18.11.2024, 24 Uhr, die Aktien halten, teilnahme- und abstimmungsberechtigt.

Bei persönlicher Teilnahme muss neben dem Bestandsnachweis auch der Personalausweis oder Reisepass vorgelegt werden.

Kostenlose Stimmrechtsvertretung der SdK

Soweit sich ein Planbetroffener an dem Erörterungs- und Abstimmungstermin vertreten lassen will, muss eine entsprechende schriftliche Vollmacht im Original oder in öffentlich beglaubigter Abschrift für den Vertreter zum Nachweis der Vertretungsmacht in deutscher Sprache oder mit beglaubigter deutscher Übersetzung eines vereidigten Übersetzers vorgelegt werden. Bei Unternehmen ist zusätzlich ein aktueller schriftlicher Handelsregisterauszug (nicht älter als sechs Monate) vorzulegen.

Die SdK bietet für den Termin eine kostenlose Stimmrechtsvertretung an. Hierzu ist es erforderlich, die entsprechende Vollmacht im Original bis spätestens 19.11.2024 an SdK e.V., Hackenstr. 7b, 80331 München zu senden. Die Vollmacht ist unter www.sdk.org/varta abrufbar. Zusammen mit der Vollmacht übersenden Sie bitte die Bestandsbestätigung zum 18.11.2024 bzw. lassen sich vorab eine Sperrbescheinigung Ihrer Depotbank ausstellen, die bestätigt, dass die Aktien bis einschließlich 18.11.2024, 24 Uhr, gesperrt gehalten werden.

Diejenigen Aktionäre, die mit der SdK die Verfassungsklage führen, werden von uns automatisch vertreten, sollten deren Unterlagen bereits vollständig vorliegen. Wir benötigen keine weiteren Unterlagen.

Keine vorherige Anmeldung erforderlich

Eine vorherige Anmeldung zur Teilnahme am und zur Ausübung des Stimmrechts im Erörterungs- und Abstimmungstermin ist nicht erforderlich. Lediglich zur Erleichterung der organisatorischen Vorbereitung werden die planbetroffenen Gläubiger und Aktionäre gebeten, unter Vorlage der notwendigen Unterlagen bis <u>Freitag</u>, den 22. November 2024, 12:00 Uhr (MEZ), über den Link auf der Websi-



te https://www.varta-ag.com/de/aktuelle-anlegerinformation2024 mitzuteilen, ob sie am Erörterungs- und Abstimmungstermin teilnehmen werden und ob sie sich vertreten lassen.

Rechtliche Hinweise

Auf Antrag eines Planbetroffenen, der gegen den Restrukturierungsplan gestimmt hat, ist die Bestätigung des Plans zu versagen, wenn der Antragsteller durch den Restrukturierungsplan voraussichtlich schlechter gestellt wird als er ohne den Plan stünde (§ 64 Abs. 1 StaRUG). Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller spätestens im Termin mit mitgeführten Beweismitteln glaubhaft macht, durch den Plan voraussichtlich schlechter gestellt zu werden (§ 64 Abs. 2 Satz 2 StaRUG).

Ein Antrag gem. § 63 Abs. 2 StaRUG dahingehend, dass infolge einer unzutreffenden Bewertung des Unternehmens die Voraussetzungen für eine gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung nach den §§ 26 bis 28 StaRUG nicht gegeben sind, ist nur zulässig, wenn der Antragsteller dem Plan bereits im Abstimmungsverfahren widersprochen hat.

Gegen einen späteren gerichtlichen Beschluss, durch den - nach Annahme des Planes durch die Planbetroffenen - der Restrukturierungsplan bestätigt wird (§§ 60 - 65 StaRUG), ist die sofortige Beschwerde gemäß § 66 Abs. 2 StaRUG nur dann zulässig ist, wenn der Beschwerdeführer

- dem Plan im Abstimmungstermin widersprochen hat und
- gegen den Plan gestimmt hat und
- mit präsenten Beweismitteln glaubhaft macht, dass er durch den Plan wesentlich schlechter gestellt wird, als er ohne den Plan stünde, und dass dieser Nachteil nicht durch eine Zahlung aus den in § 64 Abs. 3 StaRUG genannten Mitteln ausgeglichen werden kann.

Eine Teilnahme ist also wichtig, um ggf. spätere Rechtsmittel ergreifen zu können.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern gerne per Mail unter <u>info@sdk.org</u> oder telefonisch unter 089/20208460 zur Verfügung.

München, den 4.11.2024 SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK ist Aktionär der VARTA AG!